

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH

I. Vertragsschluss/Textform

Unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer Bestätigung wirksam. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung und sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts Anderes vereinbart ist. Mit dem Empfang unserer Bestätigung und/oder der Abnahme der bestellten Waren oder Leistungen erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.

II. Geschäftsumfang

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH maßgebend.

Dem Kunden von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH übergebene Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben bis zur Auftragserteilung im Eigentum von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH. Kommt es zu keinem Vertragsverhältnis, sind diese Unterlagen und die etwa davon gefertigten Kopien an Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH zurückzugeben.

III. Preise

Es gelten die am Tag der der Lieferung oder Leistung gültigen Preise und Rabatte zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH angegebenen Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung, falls nicht ausdrücklich und schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

IV. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben im Eigentum von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezahlt und sämtliche Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH deshalb in Zahlung gegebenen Schecks und Wechsel eingelöst sind. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt im Auftrag von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH, und zwar unentgeltlich derart, dass Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist. Werden die von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zusammen mit anderen Sachen verarbeitet und entsteht dadurch eine neue Sache, steht Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH das Miteigentum daran im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu den anderen Gegenständen zu.

Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH unter Ausschluss anderer Verfügungen nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH übergehen. Diese etwaigen zukünftigen Forderungen werden bereits jetzt an Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH abgetreten; handelt es sich bei der Vorbehaltsware um eine neue Sache, so ist der erstrangige Anteil der künftigen Forderung abgetreten, der dem Wertanteil von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH an der gesamten Sache entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, die erfolgten Abtretungen seiner Forderungen seinen Kunden bekanntzugeben und Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH die Bekanntgabe nachzuweisen. Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH verpflichtet sich, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

V. Zahlung

Sämtliche Rechnungsbeträge von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH sind auf die von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH angegebenen Konten binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, falls nicht ausdrücklich anderslautende Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden.

Dem Kunden ist die Aufrechnung nur mit von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH anerkannten oder nicht bestrittenen oder gegen Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels befindet sich der Besteller im Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

VI. Lieferfristen/Verzug/Abrufaufträge/Teillieferungen

Lieferfristen gelten ab Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der zwischen Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH und dem Kunden vereinbarten Fristen durch Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Kunden voraus. Anderenfalls verlängern sich die für Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH bestehenden Fristen angemessen, und zwar im Zweifelsfall um die Dauer der Verzögerung.

Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Streik, oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferer sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

Soweit sich Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH im Verzug befindet und dem Besteller hieraus ein Schaden entsteht, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

Soweit mit dem Besteller vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Abrufauftrag) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und dem Besteller das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abrufauftrages können wir dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann dem Kunden, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages bezogen auf den Rechnungswert der versandbereiten Gegenstände für jeden angefangenen Monat berechnet werden; das Lagergeld ist unabhängig von der Dauer der Lagerung auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, dass Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH höhere Kosten nachweist.

VII. Pflichtverletzungen

Die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach § 437 Nr.1 BGB gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH wird nach seiner Wahl alle Teile und Leistungen unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die infolge von Mängeln ganz oder teilweise unbrauchbar sind. Vorkommende Mängel sind der Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH unverzüglich vom Kunden schriftlich zu melden. Außerdem tragen wir die unmittelbaren Kosten des Ein- und Ausbaus des Bestellers. Eine solche Kostentragungspflicht für unmittelbare Aus- und Einbaukosten besteht nicht, wenn diese im Ausland anfallen. Sie besteht ferner nicht, soweit zwischen ihnen und dem Lieferpreis der mangelhaften Liefergegenstände kein angemessenes Verhältnis besteht. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Für Schäden, die nach Gefahrübergang infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, usw. entstehen, kann Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH keine Gewähr leisten.
- Zur Beseitigung auftretender Mängel hat der Kunde Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH die dafür erforderliche und angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder, wenn wir mit der Nachbesserung im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir sofort zu verständigen.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Die beanstandeten Liefergegenstände sind zu unserer Verfügung zu halten. Die Kosten der Rücksendung erstatten wir nur, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt.
- Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.
- Für gesetzliche Rücktrittsrechte gilt § 350 BGB entsprechend.

VIII. Geheimhaltung

Der Besteller und Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages und nicht für Informationen, die bereits vorher bekannt waren oder allgemein bekannt sind.

IX. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar gebenden Streitigkeiten der Hauptsitz von Blechverarbeitung & Montage Zerbst GmbH in Zerbst. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus wir liefern.

X. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltend machen irgendeines Rechtes aus diesem Liefervertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.